

2019 | Ausgabe 5
03.05.2019

Newsletter



Unser Zitat des Monats:

„**Der Staat hat meist mehr Kompetenz als Kompetente.**“ Mit diesem Zitat hätte der 1939 geborene schweizer Politologe und Gesundheitsökonom **Dr. rer. pol. Curt Goetz** auch die Vorschläge des NRW-Pflegeministeriums zur APG DVO kommentieren können... Wir halten uns als Rechtsvertreter aus dem Streit heraus und machen das, was wir am besten können. Klagen, klagen, klagen!!!

Aktuelles aus unserer Kanzlei:

Wir freuen uns über Verstärkung. Seit Beginn dieses Jahres wird unser Anwaltsteam durch Frau **Rechtsanwältin Eileen Kemnitz** bereichert. Frau Kemnitz arbeitet auf den Gebieten des Wirtschafts-, Heim- und Sozialrechts.

Arbeitsrecht:

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 26. September 2018 (7 AZR 829/16) eine ganz interessante Entscheidung zur **Betriebsrats Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit** getroffen. Dieses Thema ist ein Dauerstreitpunkt zwischen den Betriebsparteien.

*Betriebsratsarbeit
außerhalb der
Arbeitszeit*

Grundsätzlich ist Betriebsratsarbeit während der Arbeitszeit zu verrichten. Sofern dies aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich ist, etwa weil die individuelle Arbeitszeit des einzelnen Betriebsratsmitgliedes abweichend vereinbart ist, haben Betriebsratsmitglieder, die außerhalb ihrer persönlichen

Arbeitszeit Betriebsratsarbeit leisten, einen Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG.

Das BAG hatte sich in dem hier entschiedenen Fall mit der Frage zu befassen, ob ein Rettungssanitäter, der außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit an Betriebsratssitzungen teilnahm, einen entsprechenden Anspruch auf Arbeitsbefreiung hat. Die Betriebsratssitzungen dauerten rd. acht Stunden, der Kläger war jedoch im Rahmen seiner individuellen Arbeitszeit regelmäßig zu Zwölf-Stunden-Schichten eingeteilt, wurde jedoch vom Arbeitgeber nach den Betriebsratssitzungen nicht mehr zur Arbeitsleistung herangezogen, ohne dass Minusstunden entstanden. Für den Kläger wurde ein Arbeitszeitkonto geführt. Der Kläger verfolgte mit seiner Klage das Ziel, nicht nur für acht Stunden Arbeitsbefreiung zu erhalten, sondern auch die Differenz von vier Stunden zu seiner individuellen Arbeitszeit zusätzlich auf seinem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben zu bekommen.

Dem trat das BAG mit dieser Entscheidung entgegen: Es würde eine unzulässige Begünstigung des Klägers darstellen, wenn er nicht nur für acht Stunden Freizeitausgleich erhielte, sondern darüber hinaus auch noch vier Stunden zusätzlich auf sein Arbeitszeitkonto gebucht würden. Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung bestehe in genau dem zeitlichen Umfang, in dem das Betriebsratsmitglied außerhalb seiner Arbeitszeit Betriebsratsstätigkeit geleistet habe, wobei eine zeitgenaue Betrachtung anzustellen sei. Eine andere Sichtweise würde sowohl gegen das Prinzip verstoßen, dass das Betriebsratsamt ein unentgeltliches Ehrenamt ist (§ 37 Abs. 1 BetrVG) als auch gegen das Lohnausfallprinzip, nach dem die Vergütung von Betriebsratsmitgliedern weder höher noch niedriger sein dürfe, als die vergleichbarer Beschäftigter.

*Vertretung
in der
Kommanditgesellschaft*



Wirtschaftsrecht:

Das Kammergericht Berlin hat am 21.12.2018 (Az. 22 W 84/18) zur Einheitsgesellschaft entschieden, dass eine **Vertretung der Kommanditgesellschaft in der Gesellschafterversammlung ihrer Komplementärin durch deren Geschäftsführer** erfolgt.

Ist demnach eine Kommanditgesellschaft zugleich einzige Gesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH (sog. Einheitsgesellschaft), wird die Kommanditgesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin mangels abweichender Regelungen gleichwohl durch den Geschäftsführer der Komplementärin vertreten. Einer Beteiligung der Kommanditisten bedarf es dabei nicht.

Die Beteiligte ist eine GmbH. Sie ist die Komplementärin einer GmbH & Co. KG, die auch ihre einzige Gesellschafterin ist. Die zukünftige Geschäftsführerin der Beteiligten meldete ihre Bestellung zur Geschäftsführerin mit Einzel-

vertretungsbefugnis an. Der Anmeldung waren ein Protokoll einer Gesellschafterversammlung und ein an die GmbH gerichtetes Schreiben der bisherigen Geschäftsführerin beigefügt, in dem diese die Niederlegung des Amts erklärte.

Mit einer Zwischenverfügung teilte das Registergericht mit, dass der Eintragung die fehlende Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis entgegenstehe. Weiterhin sei für eine Eintragung eine Genehmigung des Beschlusses durch die Kommanditisten der Alleingesellschafterin notwendig. Gegen diese Verfügung hatten die Beteiligten Beschwerde eingereicht, die vor dem Kammergericht erfolgreich war.

Das Registergericht muss die Zwischenverfügung aufheben. Einer Genehmigung des Beschlusses über die Geschäftsführerbestellung durch die Kommanditisten der Alleingesellschafterin bedarf es nicht.

Allerdings ist umstritten, wie die Gesellschafterrechte an der Komplementär-GmbH in einer sog. Einheitsgesellschaft ausgeübt werden. Die Komplementär-GmbH müsste in diesen Fällen in ihrer eigenen Gesellschafterversammlung auftreten. Aus diesem Grund wird vertreten, dass hier von einer Einheitslösung auszugehen sei, so dass tatsächlich allein die Kommanditisten die Gesellschafterrechte in der Komplementär-GmbH ausüben. Dabei wird jedoch übersehen, dass trotz der Besonderheit, dass die KG Alleingesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH ist, gleichwohl rechtlich zwei verschiedene Gesellschaften gegeben sind.

Dementsprechend ist eine Vertretung der KG durch die Komplementärin in ihrer eigenen Gesellschafterversammlung grundsätzlich möglich. Die Voraussetzungen des § 47 Absatz 4 GmbHG greifen nur in Ausnahmefällen ein, nicht aber in dem hier zu beurteilenden Fall der Beschlussfassung über einen Geschäftsführerwechsel.

*Pflegegrad 1
und
stationäre Pflege*



Pflegerecht:

In einem Aufsatz in der Zeitschrift SGB 2019, 150 haben die Autoren Christoph Brink und Maximilian Roth auf folgendes hingewiesen.

Mit dem am 1.1.2017 in Kraft getretenen PSG III wurden nicht nur Vorschriften im SGB XI, sondern auch im SGB XII zur Sozialhilfe geändert. Dabei hat der Gesetzgeber in **§ 65 Satz 1 SGB XII** normiert, dass nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen haben. Vielerorts kommt bei gesetzlichen Betreuern und Familienangehörigen die Frage auf, ob eine stationäre Heimaufnahme unter Sozialhilfegewährung für ihre Betreuten bzw. Angehörigen, deren Einkommen und Vermögen für eine Selbstfinanzierung der Heimkosten nicht ausreichen und die unterhalb PG 2 eingruppiert wurden, gänzlich ausgeschlossen ist. Es stellt

sich in dieser Konstellation die Frage, nach welcher Anspruchsgrundlage des SGB XII möglicherweise doch Leistungen erbracht werden können oder sogar müssen. Bei entsprechenden Rückfragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Unser „Steckbrief“



Über uns:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar
 Grabenstr. 12
 Kortumhaus
 44787 Bochum
 Telefon +49 (0)234 579 521-0
 Telefax +49 (0)234 579 521-21
 E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bochum
Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletter verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widerspre-

chen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.